

VEREINSSATZUNG

des MFC Tellingstedt

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der M.F.C mit Sitz in Tellingstedt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Ausübung und Förderung des Modellflugsports jeder Art auf gemeinnütziger Basis. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein hat den Zweck, den Modellflug zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen "MFC Tellingstedt", hat seinen Sitz in Tellingstedt und ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Modellbaufreund sowie eine juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich im Verein betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 1 Jahr, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Sportstätte des Vereins unter Beachtung der Flug- und Platzordnung zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) Den Arbeitsdienst entsprechend der Regelung in § 7 dieser Satzung zu leisten
 - d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die bestrebt sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Die Wiederaufnahme eines früher ausgeschiedenen Mitglieds ist möglich.
2. Bei minderjährigen Antragstellern sind der Aufnahmeantrag und die Bankeinzugs-ermächtigung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Voraussetzung für die endgültige Aufnahme in den Verein ist die erfolgreiche Absolvierung einer Probezeit von 12 Monaten. In diesem Zeitraum ist der Antragsteller Mitglied auf Probe und hat weder Stimm- noch Wahlrecht. Wenn nach einem Jahr keine Einwände gegen eine Aufnahme des neuen Mitgliedes bestehen wird es automatisch Mitglied und hat ab sofort volles Stimm- und Wahlrecht.
3. Der Austritt während der Probezeit hat schriftlich zu erfolgen. Der Jahresbeitrag wird anteilig, die Aufnahmegebühr nicht zurückgezahlt.
4. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand muss dem Vorstand bis spätestens zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
6. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

7. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Monaten im Rückstand ist,
 - b) bei groben und wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder Verlust der Bürgerliche Ehrenrechte,
 - d) wegen grobem unsportlichem oder unkameradschaftlichen Verhaltens, schwere Beleidigungen eines Mitglieds oder des Vorstandes,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen oder
 - f) im Falle von Nichtbeachtung und Nichtausführung von Weisungen des Vorstandes oder anderer Verantwortungsträger sowie Verstoß gegen die aus der Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten.
8. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
10. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
11. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Danach entscheidet der Vereinsausschuss über den endgültigen Ausschluss des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss können keine Rechtsmittel eingelegt werden.
12. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
13. Eine Rückgewähr von Beiträgen. Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat Aufnahmebeiträge, Mitgliedschaftsbeiträge, gegebenenfalls Beiträge zu Versicherung, Benutzungsgebühren und Umlagen zu entrichten.
2. Höhe, Art und Fälligkeit beschließt der Vorstand mit der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der Beitrag anteilig berechnet.
3. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann berechtigt, die Übungsstätten des Vereins zu betreten, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

4. Alle fälligen Beiträge des laufenden Geschäftsjahres sind bis zum 15.08. des laufenden Jahres zu entrichten. Dazu gehören auch die Beiträge zu Dachorganisationen, Versicherungen usw., für die der Verein in Vorlage gegangen ist.

§ 7 Arbeitsdienst

1. Zwecks Aufrechterhaltung des guten Zustandes des Flugeländes und zur Pflege der Rasenfläche werden zwei Termine pro Kalenderjahr zum Arbeitsdienst festgesetzt. Der erste Termin liegt immer im Frühjahr vor Beginn der Flugsaison.
2. Die Termine werden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Alle Mitglieder gemäß § 3 Absätzen 4 / 5 sind zu 4 Stunden Arbeitseinsatz pro Kalenderjahr verpflichtet.
4. Von der Verpflichtung zum Arbeitseinsatz ausgenommen sind passive Mitglieder, Ehrenmitglieder, Mitglieder mit Vollendung des 65. Lebensjahres und Mitglieder, die mit dem Rasenmähen betraut sind.
5. Das regelmäßige Rasenmähen ist nicht Bestandteil der Regelung des Arbeitsdienstes und wird im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweilige Kalenderjahr individuell beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Der Vorstand,
 - b) der Mitgliederausschuss.
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassenwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Im allgemeinen Vereinsleben ist der Vorstand allen Mitgliedern gegenüber gleichgestellt. Er besitzt auf Grund seiner Tätigkeit keinerlei Privilegien und verschafft sich und anderen Vereinsmitgliedern keinerlei Vorteile.

5. Die Aufgaben des Vorstandes, soweit sie nicht anders festgelegt sind, lauten: die Bewahrung des Vereins vor inneren und äußeren Schäden durch eine vorausschauende sinnvolle Vereinsführung sowie die Schaffung aller Voraussetzungen zur jederzeitigen Wahrung der Flugsicherheit und bei Lärmbeschwerden, Maßnahmen zur Schallemission zu ergreifen.
6. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 300.00 € belasten ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung, nach Absprache, der Schriftführer oder der Kassenwart selbstständig befugt. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300.00 € belasten, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
8. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenswarts.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds / des Vorstandes ist zulässig.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Schriftführer einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der Schriftführer binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
11. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
12. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.
13. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind
 - a) die Aufrechterhaltung des Flugbetriebs und der Erhalt der Liegenschaften;
 - b) der Erhalt und die Pflege der finanziell gesunden Weiterentwicklung des Vereins;
 - c) Vorschläge und Anregungen der Vereinsmitglieder anzuhören und sich damit ernsthaft auseinander zu setzen, beziehungsweise den Vorstandsausschuss vorzulegen;
 - d) vereinschädigendem Verhalten von Mitgliedern entgegenzuwirken;
 - e) die Optimierung der Vereinsarbeit durch Verteilung von Aufgaben;
 - f) die Planung und Durchführung von Aktivenversammlungen und Veranstaltungen, usw.

§ 10 Pächter des Fluggeländes.

1. Die alleinigen Pächter des Fluggeländes sind Sönke Paulsen und Uwe Trede.

§ 11 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 5 Abs. 1 und 8 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 9 Abs. 11 entsprechend.
4. Der Vereinsausschuss ist befugt, Richtlinien für die im Rahmen des Vereinszweckes notwendigen Richtlinien aufzustellen, Mitglieder mit den Aufgaben zu betrauen und auf deren Ausführung zu bestehen.
5. Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedes ernennt der Vorstand von sich aus einen Ersatzmann.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Dann ist auch eine Beschlussfähigkeit bei weniger als ein Drittel der erschienenen Mitglieder gegeben.

§ 13 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes und die Mitglieder des Vereinsausschusses.
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskassen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung.
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes.

- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach Satzung angetragenen Angelegenheiten.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung nach Absprache der Schriftführer oder der Kassenwart.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstands- und sowie der Kassenprüfer sind nicht geheim. Zur Durchführung der Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein mindestens einköpfiger Wahlausschuss mittels Handzeichen zu wählen. Das Mitglied des Wahlausschusses kann nicht kandidieren.
5. Bei der Wahl des Vorstands ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Für jedes zur Wahl stehende Amt muss ein besonderer Wahlgang durchgeführt werden. Jedes anwesende, wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme für jedes zur Wahl stehende Vorstandsmitglied. Die Wahl ist mittels Handzeichen durchzuführen. Das gilt auch dann, wenn lediglich ein Kandidat vorgeschlagen ist.
6. Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuss vor. Sofern für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl steht, muss dieser die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Erreicht er diese Stimmenzahl in zwei Wahlgängen nicht, so ist die Wahl abzubrechen und frühestens nach einem Monat zu wiederholen.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitglieder Versammlung sind schriftlich und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Vermögen

1. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 18 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung des Vereins wird der Überschuss unter den Mitgliedern geteilt.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Ort und Niederschrift der Sitzung: Gokels, 03. März 2019

Unterschriften Vorstand :

1. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart